

Beleuchtung von kirchlichen Gebäuden

Zum 01. August 2019 sind in Bayern als Folge des Volksbegehrens „Artenvielfalt“ Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Im Bayerischen Naturschutzgesetz und im Bayerischen Immissionsschutzgesetz gibt es neue Beschränkungen für Außenbeleuchtungen.

Art. 11a BayNatschG - Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Unter „Himmelsstrahlern“ werden gemeinhin starke Projektionsscheinwerfer verstanden, deren Licht nach oben in den Nachthimmel abstrahlt. Zudem kann das Licht oft mehrere Kilometer weit beobachtet werden. Unter „Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung“ werden Beleuchtungsanlagen verstanden, die mit nach oben gerichtetem Licht und weitläufiger Sichtbarkeit Aufmerksamkeit erregen sollen, Schmuck oder Werbefunktion erfüllen und in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten.

Art. 9 BayImSchG

Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und

2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.

Verstöße z.B. gegen Art. 9 Abs.1 BayImSchG werden mit einem Bußgeld gem. Art. 11 Abs. 1 Nr. 5 BayImSchG mit einer Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet.

Es stellt sich die Frage, in wie weit gerade die Regelung in Art. 9 Abs. 1 im Bayerischen Immissionsschutzgesetz auch für Kirchengebäude, d.h. Gebäude, die z.B. im Eigentum der Kirchenstiftung stehen, unmittelbar Anwendung findet.

Nach dem Wortlaut der Norm wären nur Gebäude in staatlichem Eigentum erfasst. Dennoch führte das zuständige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf eine Anfrage gegenüber der Bischöflichen Finanzkammer aus, dass durch die Gesetzesbegründung alle Kirchen, damit auch Kirchen, die im Eigentum von Kirchenstiftungen stehen, ausdrücklich vom Geltungsbereich der Norm erfasst seien.

Unabhängig von diesen unterschiedlichen Rechtsmeinungen, die erst durch die

Rechtsprechung geklärt werden können, befürwortet die Diözese Augsburg den Arten- und Umweltschutz sowie die Wahrung der Schöpfung. Aus diesem Grunde wird allen Kirchenstiftungen der Diözese Augsburg nachhaltig empfohlen, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Es sollen daher in der Zeit zwischen 23 Uhr und der Morgendämmerung keine rein dekorativen Fassadenbeleuchtungen genutzt werden. Beleuchtungsanlagen, die aber beispielsweise der Wegesicherung dienen, sind davon nicht betroffen und können weiter aus Gründen der Verkehrssicherung betrieben werden.

An Hochfesten ist die Beleuchtung von Kirchengebäuden aus unserer Sicht in jedem Falle ein Ausfluss des verfassungsrechtlich verankerten, kirchlichen Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 140 GG, 137 III WRV, Art. 142 III BV, so dass an diesen Tagen eine Beleuchtung auch nachts beibehalten werden kann.

**Heinrich
Generalvikar**

**RiB
Domvikar**